

Wien, am 29.10.2014  
HPA-2014002478  
MagScu

## DIENSTVERFÜGUNG

Für den Dienst in den Verwaltungsdienststellen zu Weihnachten 2014 wird im Einvernehmen mit der Selbstverwaltung folgende Regelung getroffen:

Am 29. und 30.12.2014 sowie am 02.01.2015 und 05.01.2015 ist in den Verwaltungsdienststellen lediglich ein eingeschränkter Journdienst erforderlich. Eingeschränkter Journdienst bedeutet, dass in jeder Organisationseinheit zumindest eine Auskunftsperson während der Zeit von 7:30 bis 16:00 (Montag und Dienstag) bzw. von 7:30 bis 15:15 (Freitag) anwesend bzw. telefonisch erreichbar sein muss, um die Anliegen allfälliger Besucher bzw. Anrufer entgegen zu nehmen und sie auf den nächsten Arbeitstag (d.h. 07.01.2015) zu vertrösten. Die Regelung der geltenden Gleitzeitbetriebsvereinbarung tritt an diesen vier Tagen hinsichtlich der Mindestbesetzung der Organisationseinheiten außer Kraft.

Nur zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass für eine Abwesenheit vom Dienst an den genannten Tagen mit dem/der zuständigen Vorgesetzten Urlaub bzw. Anspartag aus dem bestehenden Urlaubs- bzw. Zeitausgleichskontingent zu vereinbaren ist; das bedeutet, dass von Seiten der AUVA kein zusätzliches Zeitguthaben zur Verfügung gestellt wird.

Der Generaldirektor:

